

Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Esch „Alte Schule“ (bis max. 200 Personen)

- (1) Das Gemeindehaus steht allen Bürgern und Vereinen nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter oder dessen Stellvertreter, unter Zugrundelegung der vom Ortsgemeinderat beschlossenen Benutzungsentgelte und -bedingungen für Veranstaltungen, Familienfeiern, Beerdigungen usw. zur Verfügung.
- (2) Benutzungstermine, für den jeweiligen Raum, müssen rechtzeitig mit dem Vermieter oder bei Verhinderung des Vermieters mit dessen Stellvertreter vereinbart werden.
- (3) Bei einer Großveranstaltung ab 200 Personen müssen die „Sondervorschriften für Großveranstaltungen“ berücksichtigt werden.

Einrichtung und Geräte

- (1) Der überlassene Vertragsgegenstand, einschließlich der mit überlassenen Einrichtung und Geräte, ist schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- (2) Einrichtungen und Geräte dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters oder dessen Stellvertreters aus dem überlassenen Vertragsgegenstand entfernt oder umgestellt werden. Bezüglich der Verfahrensweise entscheidet der Vermieter.
- (3) Die technischen Einrichtungen, insbesondere die Heizungsanlage, dürfen nur vom Vermieter, dessen Stellvertreter oder von einem Beauftragten, bedient werden. Alle Störungen sind dem Vermieter, dessen Stellvertreter oder dem beauftragten sofort zu melden.
- (4) Benötigte Tische und Stühle werden vom Vermieter, dessen Stellvertreter oder dessen Beauftragten, auf- bzw. wieder abgebaut.

Hausrecht

Das Hausrecht steht dem Vermieter oder dessen Stellvertreter sowie eine von ihm beauftragten Person zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Vermieter, dessen Stellvertreter oder die beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, während Veranstaltungen die Räume zu betreten.

Schlüssel

- (1) Der Nutzer erhält gegen Unterschrift einen Schlüssel für alle benötigten Räumlichkeiten, soweit diese verschlossen sind. Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung unaufgefordert zurückzugeben. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels haftet der Benutzer für entstehende Schäden und Folgekosten (z.B. für den Austausch der Schließanlage).

Pflichten des Mieters

- (1) Der Nutzer hat ein Handy am Veranstaltungsort bereitzuhalten, um im Notfall Feuerwehr und Rettungsdienst verständigen zu können.
- (2) Papierhandtücher und Toilettenpapier werden dem Nutzer zur Verfügung gestellt und sind selbstständig vom Nutzer zu kontrollieren und nachzulegen. Die Toilettenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Nach der Veranstaltung sind diese von evtl. Erbrochenem und/oder Exkrementen zu reinigen. Papierhandtuchkörbe und Hygienebehälter sind zu leeren und ggfls. zu reinigen.
- (3) Nach der Veranstaltung sorgt der Nutzer für eine besenreine Reinigung aller benutzten Räume, sowie Hof- Treppen- u. Terrassenbereiche. Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht in vollem Umfang nach, so behält sich der Vermieter vor, ihm die Zusatzreinigung, die durch Dritte erfolgt ist, in Rechnung zu stellen.
- (4) Die Reinigung der Zapfanlage erfolgt durch den Vermieter.
- (5) Den angefallenen Müll hat der Nutzer nach der Veranstaltung auf seine Kosten zu entsorgen. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht in vollem Umfang nach, so behält sich der Vermieter vor, die Entsorgung selbst vorzunehmen und sie dem Nutzer in Rechnung zu stellen.
- (6) Das Gemeindehaus darf nur zu den vereinbarten Veranstaltungszeiten betreten werden. Der Nutzer ist für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat auch dafür zu sorgen, dass beim Verlassen der benutzten Räume die Beleuchtung ausgeschaltet ist, die Wasserhähne zuge dreht, die Heizung heruntergedreht und die Türen verschlossen sind.
- (7) Der Nutzer muss die Räumlichkeiten pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten.
- (8) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Vermieter oder seinem Vertreter zu melden.

Im Gebäude untersagt ist:

- a) das Mitbringen von Tieren (kann aus gegebenem Anlass zugelassen werden)
 - b) jede politische Werbung,
 - c) **das Rauchen (Nichtrauchergesetz Rheinland-Pfalz vom 26. Mai 2009)** und offenes Feuer, sowie die Verwendung von Feuerwerk, brennbaren Flüssigkeiten, daraus hergestellter Mischungen und ähnlicher feuergefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe.
- Außerhalb des Gebäudes darf geraucht werden. Hierzu sind die dort gut sichtbar angebrachten Ascher zu nutzen.

Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Mieter hat darauf zu achten, dass die Notausgänge, sowie Flure, Gänge, Treppen und Ausgänge während der Veranstaltung frei und ungehindert begehbar und beleuchtet sind. Das Aufstellen von zusätzlichem losen Gestühl sowie die Einnahme von Stehplätzen sind nicht gestattet.
- (2) Die vorhandenen Feuerlöscher müssen an den hierfür vorgesehenen Stellen aufgehangen und funktionstüchtig sein.
- (3) Ebenfalls zu befolgen sind bauordnungsrechtliche Sicherheitsvorschriften.
- (4) Vom Nutzer angebrachte Vorhänge und Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen Rettungswege nicht einengen.

- (5) Die Zufahrtswege zum Mietobjekt müssen im Mietzeitraum problemlos von Polizei- und Rettungsfahrzeugen befahren werden können.
- (6) Die Beleuchtung der Notausgänge werden vom Vermieter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung eingeschaltet. Die elektrische Beleuchtung der Notausgänge muss während der Veranstaltung in Betrieb sein. Die Notbeleuchtung schaltet sich automatisch bei Stromausfall an. Ihre Funktionsfähigkeit wird bei der Einweisung gemeinsam mit dem Vermieter überprüft.
- (7) Die zugelassene Sitzplatzkapazität (max. 200 Personen) der überlassenen Räume darf nicht überschritten werden

Sondervorschriften für Großveranstaltungen ab 200 Personen

- (1) Es sind in regelmäßigen Abständen Kontrollgänge im Veranstaltungsgebäude selbst sowie außerhalb des Gebäudes durchzuführen.
- (2) Der beigefügte Bestuhlungsplan ist ebenfalls einzuhalten. Der Plan ist nach ankreuzen der gewählten Bestuhlungsvariante im Bereich des Haupteingangs aufzuhängen. Dieser Plan ist dem Referat Brandschutz, Kreisverwaltung Vulkaneifel, vorzulegen.
- (3) Die max. zulässige Personenzahl von 350 darf auf keinen Fall überschritten werden.

Haftung, Versicherung

- (1) Der Vermieter überlässt dem Nutzer das Gemeindehaus, dessen Geräte und sonstige Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte und sonstige Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst oder durch eine Beauftragten zu prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die des Vermieters obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Nutzer stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von dem Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zum Gemeindehaus führenden Wege sowie die Parkplätze nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter soweit der Schaden nicht von dem Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von dem Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des Vermieters hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (5) Die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen.
- (7) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Sie haftet auch nicht für abgestellte Fahrzeuge.
- (8) Die im Zusammenhang mit der Nutzung des Gemeindehauses begangenen Verstöße gegen geltende Rechtsvorschriften und den daraus resultierenden Folgen richten sich gegen den verantwortlichen Nutzer und nicht gegen den Vermieter der Einrichtung.

Meldepflichtige Veranstaltungen

- (1) Das Überlassen des Vertragsgegenstandes schließt gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den Nutzer nicht von Anmeldungen aufgrund anderer Vorschriften. Insbesondere sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Veranstaltung öffentlicher Versammlungen zu beachten.
- (2) Der Ausschank von Getränken sowie die Ausgabe von Speisen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Erteilung der Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) setzt einen Antrag voraus. Dieser Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Ein Antragsvordruck ist diesem Nutzungsvertrag beigefügt.
- (3) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanisches Vervielfältigungsrecht) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

Sonstiges

- (1) Personen, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, können vom jeweils Nutzer oder dessen Stellvertreter aus dem Haus verwiesen werden.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des Gemeindehauses erkennt der oder die Benutzer die Haus- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Esch, 29.05.2012
Ortsgemeinde Esch

Edi Schell, Ortsbürgermeister

